- Mehrausfertigung -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

- Gegen Empfangsbestätigung -

Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten
- Verbandsgemeindewerke -
Bahnhofstr. 1

56355 Nastätten

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
Abt. 1.2/wö 17.11.2004/07.12.2004	33-KA 4832 04.03.2002/22.04.2004	Herr Oliver Lankes 02602/152-160 0261/120888160	Montabaur 9 oliver.lankes@sgdnord.rlp.de	23.12.2004

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag vom 17.11.2004 bzw. 07.12.2004 auf Änderung der Erlaubnis vom 22.04.2004 zur Einleitung von Abwasser aus der **Kläranlage „Niederwallmenach“** und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (alle III. Ordnung)

B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG sowie aufgrund des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG ergeht folgende Entscheidung:

I. Einfache Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Nastätten wird die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in den Ortslagen Rettershain, Nieder- und Oberwallmenach sowie des Schlachthofes Bayer (Niederwallmenach) anfallenden Abwassers aus der Kläranlage „Niederwallmenach“, sowie von Mischwasser aus einem Regenüberlauf (RÜ) und 2 Regenüberlaufbecken (RÜB). Das Abwasser wird der Kläranlage „Niederwallmenach“ überwiegend im vorhandenen Mischsystem bzw. teilweise im Trennsystem zugeführt. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Nastätten befugt, aus dem in der Übersichtskarte (M 1 : 10.000 im Abwasserbeseitigungskonzept, Stand: 2000) dargestellten Einzugsgebiet,

a) Schmutzwasser (häuslich, gewerblich und industriell)

und das damit unvermeidbar abfließende Fremdwasser

b) Mischwasser

wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	Abwas-serart	aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstück-Nr.	Gemarkung	in ein Gewässer
1	a) + b)	KA	33	38	Niederwallmenach	Niedergrundbach
2	b)	RÜ	8	42	Oberwallmenach	namenlos
3	b)	RÜB	23	47	Niederwallmenach	Stößbach
4	b)	RÜB	2	43	Rettershain	Forstbach

Gauß-Krüger-Koordinaten der Einleitungsstellen:

lfd. Nr.	Rechtswert:	Hochwert:
1	26 29 203	55 59 371
2	26 30 581	55 60 209
3	26 29 478	55 60 011
4	26 30 882	55 58 362

Die Erlaubnis wird auch für neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Entwässerungsbereiche erteilt, soweit der Kläranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Ausnahmen im Mischsystem sind gesondert zu beantragen.

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Mischwasserabfluss = Q_m, Niederschlagswasserabfluss = Q_r, Trockenwetterabfluss = Q_t, Jahresschmutzwassermenge = JSM)

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m^3/a JSM
1	Q_m	16	**61.000**
2	Q_m	535	---
3	Q_m	1.122	---
4	Q_m	896	---

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 31.03. für das Vorjahr nachzuweisen.

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt nach der Methode der Auswertung von gesicherten Messergebnissen anhand einer statistischen Verteilungsanalyse (Dichtemittel). Näheres dazu siehe „Abwasserabgabe Gesetzestexte und Erläuterungen, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Februar 1982 S. 31 ff. bzw. Abwassertechnik, Bd. II, 3. Auflage, ATV St. Augustin 1983 S. 356 ff.

Sollte das Dichtemittelverfahren nicht anwendbar sein oder kein plausibles Ergebnis liefern, ist die Jahresschmutzwassermenge nach dem Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil zu bestimmen. Die Berechnung nach dem Dichtemittel ist immer vorzulegen.

Die Fremdwassermenge ist 4 mal jährlich im Abstand von mindestens 2 Monaten zu ermitteln. (Vgl. Ausführungen in der Zeitschrift Korrespondenz Abwasser 10/90 S. 1196).

Das in der Abwasserbehandlungsanlage (Größenklasse 2) gereinigte Abwasser muss an der Messstelle (Probenahmeschacht Ablaufmengenmessung vor Schönungsteich) folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte:

	Konzentration mg/l	Fracht bezogen auf 80 % Q_t kg/h (nur bei Trockenwetter)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	**80**	**1,6**
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	15	0,3
Ammonium Stickstoff (NH_4 –N) *	10	0,2
Stickstoff gesamt anorganisch ($N_{ges.}$)*	15	0,3
Phosphor gesamt ($P_{ges.}$)	5	0,10

jeweils bestimmt aus der qualifizierten Stichprobe, nicht abgesetzt und homogenisiert.

*(Einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq$ 12 ° C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage)

Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der 2 h-Mischprobe/qualifizierten Stichprobe und aus dem während der Probenahme gemessenen/abgelesenen momentanen Abwasservolumenstrom bestimmt.

Da nicht zu erwarten ist, dass im Abwasser die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 genannten Metalle mit ihren Verbindungen, die adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene (AOX) und die Giftigkeit gegenüber Fischen über den dort angegebenen Schwellenwerten liegen, wird insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Ist ein festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Ein festgelegter Wert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von Abs. 1 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Teil B, aufgeführten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

Weitere Anforderungen:

Das biologisch gereinigte Abwasser muss klar, farblos und geruchlos sein.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gem. ATV-Arbeitsblatt A 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Plan

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro Schmidt-Bregas, Wiesbaden, unter dem Datum vom 30.08.1991 (Kläranlage), vom 18.10.1989 (RÜ Oberwallmenach und RÜB Niederwallmenach), vom 01.02.1993 (RÜB Rettershain) sowie vom Ing.-Büro Schneider BV, Terborg (Niederlande), unter dem Datum vom November 2004 (Kontaktbecken Schlachthofteil) erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen

II. Abwasseranlage

1. Die Erlaubnis schließt gem. § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 54 LWG zum Betrieb der Kläranlage und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen **sowie zum Bau und Betrieb des Kontaktbeckens im Schalchthofteil der Kläranlage** mit ein. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von ½ Jahr begonnen und innerhalb von 1 Jahren seit Zustellung der Erlaubnis abgeschlossen ist.

2. Die für 1.150 EW bzw. 69 kg BSB_5/d (roh) ausgelegte Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

   - Rechen
   - Sandfang
   - Kontaktbecken Schlachthof Bayer
   - Vorklärung Schlachthof Firma Bayer
   - Kombibecken (Belebung/Nachklärung)
   - Schlammstapelbehälter
   - P-Fällung
   - Ablaufmengenmessung
   - Betriebsgebäude
   - Ablaufleitung

3. Die Kläranlage ist auf einen maximalen Trockenwetterabfluss wie folgt ausgelegt:

		l/s	m^3/d
- Schmutzwasserabfluss (Q_s)	=	5	181
- Fremdwasserabfluss (Q_f)	=	2	147
Trockenwetterabfluss (Q_t)	=	7	328

III. Reinigungsleistung

Die Werte des Anhang 1 der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

IV. Mengenmesseinrichtung

Sie werden hiermit verpflichtet, bei der Kläranlage (GK. 2) im Ablauf eine Mengenmessung zu betreiben.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage(n)

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.

2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

3. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

4. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage(n) gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage(n) zu sorgen.

5. Auf der Kläranlage ist neben einer Ausfertigung der Ausführungsplanung des Erlaubnis-/ Zulassungsbescheides eine ausführliche Betriebsanweisung vorzuhalten, in der u.a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen anzugeben sind.

6. Wird das Betriebstagebuch auf einer zentralen Kläranlage im Rahmen der Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen geführt, ist auf der Kläranlage vor Ort ein Ausdruck des Vormonats bereitzuhalten.

7. Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜ-VOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Aus-

nahmezulassungen nichts abweichendes geregelt ist. **Zusätzlich sind bei der Kläranlage (GK 2) die Parameter $N_{ges.}$ und $P_{ges.}$ im Ablauf der Anlage monatlich zu untersuchen.**

8. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.

9. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

10. Die Verbandsgemeinde hat Erneuerungen und Änderungen der Kanalisation unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen. Die Vorhaben sind 2 Monate vor Vergabe der Bauarbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur anzuzeigen.

11. Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Gewässerbenutzung hat gemäß § 94 (3) LWG der Erlaubnisinhaber zu tragen. § 94 (1) LWG bleibt im übrigen unberührt.

12. Die Zugänglichkeit zur Einleitungsstelle des Kläranlagenablaufs in das Gewässer ist für die Entnahme von Gewässerproben sicherzustellen.

13. Die ordnungsgemäße Abwasservolumenstrommessung in Abwasserbehandlungsanlagen ist zu gewährleisten (regelmäßige Wartung, Kalibrierung).

VI. <u>Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage</u>

1. Rechtzeitig <u>vor</u> Baubeginn ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gem. § 95 LWG sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Bei der Abnahme sind unwesentliche Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne zu belegen.

3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.

4. Bei der wasserbehördlichen Abnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

   — Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen

— Abnahmescheine über Bewehrung
— Betonprüfzeugnisse
— geprüfte Baustatik
— VOB Abnahmenachweis

5. Die Bauwerke der Entwässerung sind nach den Arbeitsblättern der ATV, und dem einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerk des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. zu errichten. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

5.1 Bei der Planung und Bauausführung sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere

- die Unfallverhütungsvorschriften,
- das Arbeitschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen, vor allem die Arbeitsstättenverordnung und Baustellenverordnung.

5.2 Nach der Baustellenverordnung ist unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 2 und 3 BaustellV)

- eine Vorankündigung an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln,
- ein Koordinator zu bestellen sowie
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

5.3 Speziell für das Bauvorhaben sind zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5, vormals GUV 7.4)

5.4 In Becken mit Ertrinkungsgefahr (Tiefe > 1,35 m) sind in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil, Notausstiege, bis mindestens 1,00 m unter dem niedrigsten Betriebswasserstand führend, vorzusehen. Notausstiege können z.B. sein: Steigleitern, Steigeisen, Steigkästen

Auf der Grundlage der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen kann die Maßnahme seitens der Unfallkasse nicht abschließend beurteilt werden. Die Maßnahmen ist daher rechtzeitig <u>vor</u> Baubeginn mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach, Tel. 02632/960-0, abzustimmen.

6. Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.

7. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischen zulagern und mit einer Ansagt zu begrünen.

8. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

VII. <u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

4. Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG handelt, wer entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

VIII. **Abwasserabgabe**

Die Verbandsgemeinde hat gem. §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LAbwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine jährliche Abgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

IX. **Widerruf der Erlaubnis**

Die der Verbandsgemeinde Nastätten mit Bescheid der der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur vom **22.04.2004**, Az.: 33-KA 4832, erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in ein Gewässer wird gemäß § 49 VwVfG widerrufen.

X. **Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

XI. **Kostenfestsetzung**

Die Kosten werden in einem gesondertem Bescheid festgesetzt.

XII. **Begründung**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten hat mit Schreiben vom 17.11.2004 bzw. 07.12.2004 einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis i.d.F. vom 22.04.2004 für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten

Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (alle III. Ordnung) gestellt.

Die Verbandsgemeinde beantragt im vorliegenden Fall die Genehmigung nach § 54 LWG zum Bau eines Kontaktbeckens vor der Vorklärung des Schlachthofes Bayer. Durch betriebliche Änderungen im Schlachthof sowie durch verschiedene Wassersparmaßnahmen hat sich die Abwasserzusammensetzung verändert. Hierdurch treten vermehrt Probleme durch die Bildung von Fadenbakterien in der Biologie der Vorklärung für den Schlachthof auf. Dies soll durch den Bau des Kontaktbeckens verhindert werden (Tiefe 3 m, Ø 4 m).

Weiterhin beantragt die Verbandsgemeinde die Änderung des Überwachungswertes für den Parameter CSB von 55 auf 80 mg/l, da die Reinigungsleistung der Anlage sich durch die Bildung der Fadenbakterien verschlechtert hat. Nach Inbetriebnahme des Kontaktbeckens soll wieder eine Herabsetzung beantragt werden.

Im Verfahren zur Änderung der Erlaubnis bzw. Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Die an die Kläranlage angeschlossenen Ortslagen werden bereits überwiegend im Mischsystem entwässert. Dies entspricht nicht dem § 2 Abs. 2 LWG, wonach Niederschlagswasser möglichst am Anfallort auf der Fläche zurückgehalten und möglichst nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt werden soll. Die unmittelbare Umsetzung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in den bereits kanalisierten Bereichen nicht gefordert werden.

Neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Gebiete sind von dieser Erlaubnis jedoch nur erfasst, sofern die Ortslage bereits im Bescheid aufgeführt ist, die Einleitungsmenge durch den zusätzlichen Anschluss nicht überschritten wird und der Kläranlage Schmutzwasser zugeführt wird.

Soll eine Entwässerung in zukünftig zu erschließenden Bereichen ausnahmsweise im Mischsystem erfolgen, ist es erforderlich, dafür eine Ergänzung der Erlaubnis zu beantragen; dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit des beabsichtigten Systems und des Abweichens von den Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG beizufügen.

Für Erweiterungen des Entwässerungsgebietes, die noch nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, sind rechtzeitig die Änderungen der Erlaubnis zu beantragen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müsste (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Abwassereinleitung entspricht den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG.

Der Widerruf der bestehenden Erlaubnis unter Ziffer IX. wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vorgenommen.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbenutzung zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten. Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG und § 6 Abs. 1 LPflG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49

56410 Montabaur

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

(Hans-Joachim Schalm)

Rechtsgrundlagen

Stand: September 2004

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG -**) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S.54)

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten** (85/337/EWG) in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I Nr.48, S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz** (**VwVfG**) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl I S. 718)
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- **Verwaltungsgerichtsordnung** (**VwGO**) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl I S. 1359)
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz** (**POG**) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl S.202)

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (**Trinkwasserverordnung- TrinkwV 2001**-) vom 21.05.2001 (BGBl S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl S. 2337)

Abteilungen/Referate:	**Dienstgebäude:**	**Telefaxnummer:**
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 120-22 00
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5	
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz		
Zentralreferat	- Neustadt 21	(0261) 120-25 03
Regionalstelle Koblenz	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 120-29 55
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	- Stresemannstr. 3-5	

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

- **Landespflegegesetz** (**LPflG**) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2004 (GVBl. S. 275)

- **Baugesetzbuch** (**BauGB**) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl I S. 1359)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 396)

- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - **Rahmen-Abwasser-VwV** - vom 08.09.1989 (GMBl. S. 518) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger vom 31.08.1996 Nr. 164 a)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserverordnung - AbwV**) in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I Nr. 28, S. 1108)
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (**KomAbwVO**) vom 27.11.1997 (GVBl S.441 ff), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1999 (GVBl S.132 ff)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (**EÜVOA**) vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211)
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 04.05.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mir wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung – VawS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz - AbwAG**) in der Fassung vom03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (**Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG**) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

- **Abgabenordnung (AO 1977)** vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07..2004 (BGBl. I S. 1753)
- **Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG)** vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 02.07.1996 (GVBl. S.259), zuletzt geändert am 15.01.2002 (GVBl S. 61 ff)

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG-**) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 27.12.2000 zur umsetzung der EWG-Richtlinien 391/89 und 383/91 (BGBl. I S. 2048)
- Verordnung über Arbeitsstätten vom 20.03.1975 (**Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**-), BGBl. I S. 729, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2339)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung – BaustellV**-) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zur Umsetzung der EWG-Richtlinie 57/92

- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von **Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Wasserbauprüfverordnung** – WasBauPVO) vom 20.03.1998 (GVBl. S. 120)

Empfangsbestätigung

zur vereinfachten Zustellung gemäß § 5 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz

Das Schriftstück der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz in Montabaur

Abteilungen/Referate:	**Dienstgebäude:**	**Telefaxnummer:**
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 120-22 00
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5	
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz		
Zentralreferat	- Neustadt 21	(0261) 120-25 03
Regionalstelle Koblenz	- Kurfürstenstraße 12 – 14	(0261) 120-29 55
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	- Stresemannstr. 3-5	

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

vom , Az.: 33-KA 4832

an die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis für das Einleitung von Abwasser aus der **Kläranlage „Niederwallmenach“** und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (III. Ordnung)

hier: Genehmigung des Kontaktbeckens für den Schalchthofteil

haben wir heute erhalten.

Ort, Datum, Stempel

Unterschrift

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen **zurücksenden** an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz
Bahnhofstraße 49

56410 Montabaur